

Verein zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit e.V.



 MUKI e.V. – Gartenstraße 98 – 41236 Mönchengladbach

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Vereins zur Förderung der multikultu-
rellen Kinder- und Jugendarbeit e.V.

Antrag der Mitarbeiter:innen von MUKI 2 zum Thema „Arbeitsunfähigkeit“

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

den Vorstand erreichte ein Antrag der Mitarbeiter:innen von MUKI 2, in dem eine Änderung der geltenden Regelung bei Arbeitsunfähigkeit angeregt wird. Im Kern wird vorgeschlagen, die bestehende Regelung aufzuheben und die in §5, Abs. 1, S. 2 EntgFG benannte „3-Tage-Regel“ zur Anwendung zu bringen. Begründet wurde der Antrag mit der Feststellung, dass Ärzte häufig eine mehrere Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, wobei die Mitarbeiter:innen nach einer Erkrankung ohne Arztbesuch in der Regel früher zurückkehren würden. Die gängige Praxis führe so zu einer unnötigen Mehrbelastung der „gesunden“ Mitarbeiter:innen.

Der Vorstand hat den Antrag zum Anlass genommen, sich über die bestehenden Regelungen zu informieren, um dann eine einheitliche Regelung verbindlich festzuschreiben.

Die heutige Situation ist wie folgt:

In alten Arbeitsverträgen ist bei Arbeitsunfähigkeit die „3-Tage-Regel“ vertraglich vereinbart. In neuen Arbeitsverträgen ist bei Arbeitsunfähigkeit die „1-Tages-Regel“ vertraglich vereinbart. Es gibt eine Dienstweisung, die die „1-Tages-Regel“ für alle Mitarbeiter:innen verbindlich vorschreibt, und somit die „3-Tage-Regelung“ alter Verträge aufhebt. Diese Regelung ist nach §5, Abs. 1, S. 3 EntgFG zulässig.

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.



Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 über den Antrag beraten und beschlossen, diesem nicht in allen Punkten zu folgen. Der Vorstand hat sehr wohl die Absicht erkannt, eine unnötige Mehrbelastung der „gesunden“ Mitarbeiter:innen zukünftig zu vermeiden.

Aus diesem Grund wird, zunächst probeweise für die Dauer eines Jahres, teilweise zur „3-Tage-Regelung“ zurückgekehrt. Aufgrund der in der Vergangenheit auffälligen Häufung von eintägigen Arbeitsunfähigkeiten unmittelbar vor oder nach den Wochenenden soll diese Regelung jedoch nicht uneingeschränkt zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus hat der Vorstand eine Vereinfachung bei der erforderlichen Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beschlossen.

Details der neuen Regelung entnehmen Sie bitte den beigefügten „**Verhaltensregeln im Falle der Arbeitsunfähigkeit**“, die Sie in zweifacher Ausfertigung erhalten. Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt, das zweite erbitten wir bis zum 22.10.2021 von Ihnen unterschrieben zurück. Dieses Exemplar wird Ihrer Personalakte beigefügt.

Sie finden in diesen Verhaltensregeln auch andere Bestimmungen zum Thema „Arbeitsunfähigkeit“ aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz als Leitfaden in kompakter Form zusammengefasst.

Mönchengladbach, den 04.10.2021

Der Vorstand des Muki